



Gemeinde
Ramlinsburg

Baugesuch für Kleinbauten

Gesuchssteller:in

Name, Vorname

Adresse

Telefonnummer

E-Mailadresse

Grundeigentümer:in

Name, Vorname

Adresse

Telefonnummer

E-Mailadresse

Angaben über die Kleinbaute

Projektbezeichnung

Parzellennummer / Bauzone

Dachneigung in Grad

Dachmaterial und -farbe

Wandmaterial und -farbe

Abmessungen (Breite x Länge) m x m =m² / Höhe m

(max. 12m² Grundfläche und 2.50m Gebäudehöhe gemäss Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz BL §92)

Zustimmung der Grundeigentümer:innen der benachbarten Grundstücke

Grundeigentümer:in

Parzellennummer

Ist mit dem Grenzbaurecht / Näherbaurecht vonm einverstanden.

Datum / Unterschrift

Grundeigentümer:in
Parzellennummer
Ist mit dem Grenzbaurecht / Näherbaurecht vonm einverstanden.
Datum / Unterschrift

Grundeigentümer:in
Parzellennummer
Ist mit dem Grenzbaurecht / Näherbaurecht vonm einverstanden.
Datum / Unterschrift

Erforderliche Beilagen

Situationsplan Massstab 1:500 mit vermasstem Standort und eingetragenen Grenzabständen inklusive Unterschriften (bitte Baulinie beachten)

Bild der Baute / Prospektunterlagen

Grundriss- und Fassadenpläne mit Massangaben der Baute

Datum / Unterschrift
Gesuchsteller:in

Datum / Unterschrift
Grundeigentümer:in

Das Gesuch mit sämtlichen Unterschriften und Beilagen ist der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Auszug aus der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz Baselland (RBV)

6.4 Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinden unterstehen § 92 Zuständigkeit

- ¹ Der Gemeinderat erteilt Baubewilligungen für:
- a. freistehende Kleinbauten ohne Feuerungsanlagen innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen, sofern die Kleinbaute nicht mehr als 12 m² Grundfläche und eine Höhe von nicht mehr als 2,50 m ab bestehendem Terrain aufweist;
 - b. Fahrnisbauten mit vorübergehender Zweckbestimmung;
 - c. Einfriedigungen zwischen Nachbarparzellen sowie an Verkehrsflächen mit Zustimmung des jeweiligen Strasseneigentümers;
 - d. Antennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang;
 - e. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an geschützten Gebäuden nach Anhörung der Denkmalpflege;
 - f. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an Bauten und Anlagen in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan;
 - g. umfangreiche Bauplatzinstallationen mit Kantinen und Schlafbaracken.
- ² Für forstliche Waldstrassen und Maschinenwege sowie für nicht forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Waldareal gelten die Vorschriften der kantonalen Waldgesetzgebung.

6.5 Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

§ 94 Bauten und Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen

¹ Keiner Baubewilligung bedürfen:

- a. Bauten und Anlagen, die nach der eidgenössischen Gesetzgebung nicht der kantonalen Bauhoheit unterliegen;
- b. Unterhaltsarbeiten an Bauten und Anlagen, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan liegen oder an geschützten Gebäuden vorgenommen werden;
- c. geringfügige bauliche Änderungen im Innern von Gebäuden (ohne Aussenwirkung);
- d. der Einbau von Haushaltapparaten und von Inneneinrichtungen nicht gewerblicher Art;
- e. Solaranlagen, sofern diese nicht in einer Kernzone, einer Ortsbildschutzzone, einer Denkmalschutzzone oder auf einem Kultur- oder Naturdenkmal von kantonaler oder nationaler Bedeutung errichtet werden sollen;
- f. Stützmauern bis maximal 1,20 m Höhe generell sowie geringfügige Terrainveränderungen im Rahmen der ortsüblichen Gartengestaltung. Liegen (bewilligungsfreie) Stützmauern an einer Strasse, ist die Zustimmung des Strasseneigentümers einzuholen;
- g. im ortsüblichen Rahmen Anlagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung wie Wege, Treppen, Brunnen, Teiche, offene, ungedeckte Sitzplätze, Gartencheminées, Sandkästen und Planschbecken sowie ungedeckte Autoabstellplätze etc.;
- h. Umnutzungen in Gewerbezonem, falls dies mit geringen Auswirkungen auf Verkehr und Umwelt verbunden ist. Diese sind der Baubewilligungsbehörde anzuzeigen;
- i. freistehende Velounterstände in Leichtbauweise ausserhalb von Kernzonen, Ortsbild- und Denkmalschutzzonen sowie Quartierplanperimetern, sofern sie eine Höhe von 1,50 m und eine insgesamte Grundfläche von 6 m² pro Parzelle nicht überschreiten;
- j. aussen aufgestellte Luft/Wasser-Wärmepumpen bis zu einem Volumen von 2 m³, sofern sie nicht in einer Kernzone, einer Ortsbildschutzzone, einer Denkmalschutzzone oder in der Umgebung eines geschützten Kulturdenkmals erstellt werden sollen; kommunale Gestaltungsvorschriften sind zu beachten; ohne schriftliche Einwilligung der betroffenen Grundeigentümerin oder des betroffenen Grundeigentümers haben sie, unter Beachtung der Lärmschutzvorschriften, einen Abstand von mindestens 2 m zur Nachbarparzelle einzuhalten; bei einem Standort zwischen Bau- und Strassenlinie ist die schriftliche Zustimmung der Strasseneigentümerin oder des Strasseneigentümers einzuholen.

² Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Bauvorschriften.

§ 94a Meldepflicht für Solaranlagen und Wärmepumpen

¹ Solaranlagen und Wärmepumpen gemäss § 94 Abs. 1 Bst. e und j unterstehen einer vorgängigen Meldepflicht bei der zuständigen Baubewilligungsbehörde gemäss § 118 Abs. 1 und 3 RBG. Im Rahmen der Meldepflicht ist bei Wärmepumpen zudem ein Lärmschutznachweis zu erbringen.

² Die Meldung hat mindestens 30 Tage vor Baubeginn mittels Online-Formular im Internet unter www.bauinspektorat.bl.ch an die zuständige Baubewilligungsbehörde zu erfolgen.

Wichtig: Für den Bau von Stützmauern und Einfriedungen entlang von Gemeindestrassen ist die Zustimmung der Gemeinde nötig.

Wir empfehlen, sich vor der Erstellung von bewilligungsfeien Bauten und Anlagen über die geltenden Bau- und Zonenvorschriften zu erkundigen. Dies ist besonders wichtig in Bezug auf Grenzabstände und Höhe der Bauten. Die Information der Nachbarschaft ist in jedem Fall Sache der Bauherrschaft.



Gemeinde
Ramlinsburg

Bewilligung Baugesuch für Kleinbauten

für die Gemeinde freilassen

Gesuchssteller:in

Grundeigentümer:in

Gesuchseingang

Projekt

Gesuch vollständig ja nein:

.....

.....

Fehlende Unterlagen nachgereicht am

Kontrolle durch Sutter Ing. am

Anstösser:innen angeschrieben am

Einsprache Anstösser:innen (10 Tage Frist) ja: nein

.....

.....

Bewilligungskosten CHF 50.00

Das Kleinbaugesuch wird bewilligt / nicht bewilligt.

Besondere Auflagen oder Begründung der Ablehnung, siehe Protokollauszug.

Ramlinsburg, GEMEINDERAT RAMLINSBURG

Das Präsidium

Die Verwaltungsleitung

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Baurekurskommission, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden (§ 93 RBV).